



# Rundschreiben

---

An: Schweizer Auslandvertretungen  
Kantonale Arbeitsmarktbehörden  
Kantonale Migrationsbehörden

Ort, Datum: Bern, 05. Oktober 2023

Aktenzeichen: SEM-D-31B23401/551

---

## **Einreise von Personen, die zu religiösen Tätigkeiten in die Schweiz einreisen (Aufenthalt weniger als 90 Tage)**

Sehr geehrte Damen und Herren

In den vergangenen Wochen kam es gehäuft zu Einsprachen beim Staatssekretariat für Migration SEM bezüglich Einreisen im Kontext von religiösen Festlichkeiten. Der Hauptgrund für die Visumsverweigerung durch die Auslandvertretungen war, dass die Personen während ihres Aufenthaltes in der Schweiz einer Erwerbstätigkeit nachgehen könnten.

Bei Tätigkeiten im Kontext von religiösen Festlichkeiten oder bei religiösen Gemeinschaften unterschiedlichster Glaubensrichtungen ist die Beurteilung, ob aus ausländerrechtlicher Sicht eine Erwerbstätigkeit vorliegt, nicht immer einfach oder eindeutig. Deshalb möchten wir folgende Präzisierungen gestützt auf das Ausländer- und Integrationsgesetz AIG (SR 142.20), die Weisungen zum AIG, die Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit VZAE (SR 142.201) sowie die Rechtsprechung anbringen, um die Beurteilung für die zuständigen Auslandsvertretungen und kantonalen Stellen zu vereinfachen:

Der Begriff der Erwerbstätigkeit (unselbständige und selbständige Erwerbstätigkeit sowie grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung) wird im Interesse einer kontrollierten Zulassungspolitik möglichst weit gefasst. Danach ist eine selbständige oder unselbständige Tätigkeit immer dann als Erwerbstätigkeit zu betrachten, wenn sie **üblicherweise** entgeltlich ausgeübt wird, selbst wenn sie im konkreten Fall unentgeltlich erfolgt. Dazu gehört explizit auch die Tätigkeit von religiösen Betreuungspersonen, Volontärinnen und Volontären, Missionarinnen und Missionaren sowie Künstlerinnen und Künstlern (Art. 11 AIG i. V. m. Art. 1a und 2 VZAE).

Liegt eine Erwerbstätigkeit vor, so ist der Aufenthalt im Falle eines Stellenantrittes ab dem ersten Tag und im Falle einer grenzüberschreitenden Dienstleistung in den meisten Branchen ab mehr als 8 Einsatztagen im Jahr bewilligungspflichtig (Art. 11 AIG i.V.m. Art. 14 VZAE).

Sofern also eine Person **im Rahmen eines religiösen Festes Tätigkeiten ausführt** (z.B. Musizieren, Liturgie, Predigten, etc.) und nicht lediglich als Besucherin oder Besucher auftritt, so handelt es sich gemäss Art. 11 AIG i. V. m. Art. 1a und 2 VZAE in der Regel um eine **Erwerbstätigkeit** und unterliegt ab mehr als 8 Einsatztagen im Jahr der Bewilligungspflicht.<sup>1</sup>

Dasselbe gilt sinngemäss für **andere Aufenthalte bei religiösen Glaubensgemeinschaften**, sofern einer solchen Tätigkeit nachgegangen wird. Eine Ausnahme besteht für Ordensleute, die keine spezifische Verkündungs- oder Seelsorgetätigkeit ausüben, sondern in einem Kloster dem Gotteslob und der Kontemplation nachgehen, auch wenn sie gleichzeitig innerhalb der Klostersgemeinschaft eine Arbeit verrichten (BGE 118 Ib 81 S. 85f). Letztere Kategorie unterliegt der Bewilligungspflicht bei Aufenthalten von mehr als drei Monaten (Art. 10 AIG).

Grundsätzlich entscheidet die nach dem kantonalen Recht für die Zulassung zum Arbeitsmarkt zuständige Stelle, ob eine Tätigkeit im konkreten Einzelfall als Erwerbstätigkeit anzusehen ist (Art. 4 VZAE).

Im Falle einer bewilligungspflichtigen Erwerbstätigkeit ist folglich vor Visumserteilung durch den Arbeitgeber / die Arbeitgeberin respektive die einladende Gemeinde bei den zuständigen kantonalen Migrations- oder Arbeitsmarktbehörden ein entsprechendes Gesuch einzureichen. Diese sind gebeten, im Zulassungsverfahren im Rahmen des Ermessens den besonderen Umständen bei religiösen Tätigkeiten (z.B. bezüglich orts- und branchenüblicher Entlohnung) Rechnung zu tragen. Dies betrifft insbesondere den Kontext von wiederkehrenden Festlichkeiten von kurzer Dauer.

Bei unklaren Fällen oder Rückfragen steht die zuständige Abteilung Zulassung Arbeitsmarkt des SEM (sektion-a+e@sem.admin.ch) für Einschätzungen den Auslandsvertretungen und kantonalen Behörden zur Verfügung.

Vielen Dank für die Kenntnisnahme und die Zusammenarbeit und freundliche Grüsse.

**Philipp Berger**

Abteilungschef

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement  
Staatssekretariat für Migration SEM  
Direktionsbereich Zuwanderung und Integration  
Abteilung Zulassung Arbeitsmarkt

Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern

[www.sem.admin.ch](http://www.sem.admin.ch)

**Ramon Setz**

Abteilungschef

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement  
Staatssekretariat für Migration SEM  
Direktionsbereich Zuwanderung & Integration  
Abteilung Zulassung Aufenthalt

Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern

[www.sem.admin.ch](http://www.sem.admin.ch)

---

<sup>1</sup> Die Zulassung von religiösen Betreuungspersonen unterliegt nach Art. 1 Abs. a Ziff. 7 der Verordnung des EJPD über das ausländerrechtliche Zustimmungsverfahren ZV-EJPD (SR 142.201.1) der Zustimmungspflicht durch das SEM; die Zulassung von Künstlerinnen und Künstlern gestützt auf Art. 19 Abs. 4 Bst. b VZAE jedoch nicht.